

RS Vwgh 1993/1/13 91/12/0194

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.01.1993

Index

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AWG 1990 §1;

AWG 1990 §2;

AWG 1990 §34 Abs1;

Rechtssatz

Ausgehend von den Zielen des AWG 1990 (§ 1) in Verbindung mit der Begriffsbestimmung des § 2 AWG besteht kein Zweifel, daß der Abfallbegriff des Abfallwirtschaftsgesetzes auch Sachen erfaßt, die zur wirtschaftlichen Wiederverwertung geeignet sind und bei deren Entledigung auch die Erzielung eines Entgeltes nicht ausgeschlossen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991120194.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at